



Kanalabgabenordnung

Gemäß § 40 Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. 115/1967, i.d.g.F. hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Stallhofen in seiner Sitzung vom 14.12.2006 folgende Kanalabgabenordnung nach §§ 6 und 7 des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBl. Nr. 71 i.d.g.F. beschlossen:

§ 1

Kanalisationsbeitrag

- 1) Von den Liegenschafts- bzw. Bauwerkseigentümern (§ 3 Abs. 2 der Kanalabgabenordnung) wird aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5, Finanzverfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45 i.d.g.F. und aufgrund des § 1 Kanalabgabengesetzes 1955, LGBl. Nr. 71 i.d.g.F. ein Kanalisationsbeitrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.
- 2) Der Kanalisationsbeitrag ist einmalig für alle Liegenschaften im Gemeindegebiet zu leisten, für welche eine gesetzliche Anschlusspflicht an das öffentliche Kanalnetz besteht, ohne Rücksicht darauf, ob sie tatsächlich angeschlossen sind oder nicht.

§ 2

Einheitssatz und Berechnung

1. Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,3 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 12,35**
2. Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 9.780.758,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.365.199,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 8.415.559,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 49.804 m zugrunde.
3. Der Ermittlung des Kanalisationsbeitrages wird die Bruttogeschossfläche, das ist die Fläche in Quadratmetern je Geschoss, die von Außenwänden umschlossen wird, zugrunde gelegt. Bei der Berechnung wird für jedes Geschoss grundsätzlich der Faktor 1 herangezogen, lediglich bei Keller- und Dachgeschossen kommt der Faktor 0,5 zur Anwendung.
4. Ist durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlage zu gewärtigen, so erhöht sich über Beschluss des Gemeinderates der Kanalisationsbeitrag für den Eigentümer einer derartigen Baulichkeit noch um die Kosten der hierfür notwendigen besonderen Ausgestaltung der Kanalanlage (Sondergebühr). Diese Erhöhung darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen. Wird die besondere Ausgestaltung der Kanalanlage wegen übermäßiger

Inanspruchnahme durch mehrere Betriebe notwendig, so ist die Erhöhung des Kanalisationsbeitrages verhältnismäßig aufzuteilen.

§ 3

Fälligkeit und Abgabepflichtiger

- 1) Der Kanalisationsbeitrag ist nach Ablauf der im Abgabenbescheid festzusetzenden Zahlungsfrist fällig.
- 2) Zur Entrichtung des einmaligen Kanalisationsbeitrages ist der Liegenschaftseigentümer verpflichtet. Sofern dieser mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der anschlusspflichtigen Baulichkeit.
- 3) Die Einhebung des Kanalisationsbeitrages erfolgt in Anwendung der Steiermärkischen Landesabgabenordnung; LGBl. Nr. 158/1963 i.d.g.F..

§ 4

Meldungspflicht

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein (Zu- und Aufbauten), dass die demselben zugrunde gelegten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Der Gemeinde bleibt es aber darüber hinaus überlassen, bezüglich Veränderungen an Baulichkeiten in gewissen Zeitabständen Kontrollen durchzuführen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühr

Von den Benützern der öffentlichen Kanalanlage werden aufgrund der Ermächtigung des § 7 Abs. 5, Finanzverfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45 i.d.g.F. und aufgrund des § 6 Abs. 1, Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71 i.d.g.F. laufende Gebühren für die Benützung (Kanalbenützungsgebühren) nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 6

Einheitssatz und Berechnung

- 1) Die Kanalbenützungsgebühr von Haushalten beträgt **Euro 7,20 pro gemeldeter Person und Monat** (auch für Personen mit Nebenwohnsitz), zuzüglich der gesetzlichen MwSt.
- 2) Aus sozialer Sicht beträgt die Kanalbenützungsgebühr für nachstehende Personengruppe folgendes:
 - a) **für das 2. bzw. jedes weitere Kind, welches noch im Genuss der Familienbeihilfe steht Euro 3,60/Monat**
 - b) **für alle Personen, Ehepaare und Lebensgemeinschaften, deren Einkommen den Richtsatz der Ausgleichszulage nicht erreicht Euro 3,60/Monat**
- 3) Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind, werden nach den vorgenannten Abschnitten 1 und 2 mit der Maßgabe in die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren einbezogen, dass zumindest **1 Person** in Anrechnung gebracht wird.

- 4) Die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr von Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen erfolgt aufgrund einer EGW-Ermittlung, wobei folgende Ansätze einem EGW (Einwohnergleichwert) oder ständigem Bewohner entsprechen:

1 Einwohnergleichwert (EGW) entspricht einer im Haushalt lebenden und gemeldete Person und beträgt im Monat EUR 7,20.

Art	1 EGW entsprechen
Gasthaus mit Küchenbetrieb ¹	3 Sitzplätze
Gasthaus ohne Küchenbetrieb ¹	5 Sitzplätze
Beherbergungsbetrieb ¹	1 Bett
Versammlungsstätte (Saal)	100 Sitzplätze
Ausflugsgaststätte, Buschenschank	10 Sitzplätze
Vollbeschäftigter in Büro, Werkstätte oder ähnl. Betrieb	2 Betriebsangehörige
Teilzeitbeschäftigter in Büro, Werkstätte oder ähnl. Betrieb	3 Betriebsangehörige
Schule, Kindergarten	10 Kinder

¹ Der jeweilige Auslastungsfaktor wird zugrunde gelegt

§ 7 Änderung der Personenzahl

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr entsteht bei Anmeldung einer Person vor dem Quartalsstichtag mit dem laufenden Quartal. Bei Anmeldung einer Person nach dem Quartalsstichtag erfolgt die Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr erst mit dem darauf folgenden Quartal.

Dementsprechend gelangt bei Abmeldung einer Person vor dem Quartalsstichtag für das laufende Quartal keine Kanalbenützungsgebühr mehr zur Verrechnung. Bei Abmeldung einer Person nach dem Quartalsstichtag wird noch die Kanalbenützungsgebühr für das laufende Quartal zur Verrechnung gebracht.

Quartalsstichtage sind jeweils der **1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober**.

§ 8 Fälligkeit und Abgabepflichtiger

- 1) Die Kanalbenützungsgebühren werden mit Bescheid festgelegt und sind in vier gleich bleibenden Teilbeträgen jeweils am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** zur Zahlung fällig.
- 2) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr sind die Liegenschaftseigentümer, sofern diese aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch sind, die Bauwerkseigentümer, deren Beauftragte oder Nutzungsberechtigte verpflichtet.
- 3) Die Einhebung der Kanalbenützungsgebühr erfolgt in Anwendung der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963, LGBl. Nr. 158 i.d.g.F..

§ 9 Inkrafttreten

Die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Stallhofen tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung vom 01.03.2004, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Ök.Rat Vinzenz Krobath eh.

Angeschlagen am: 15.12.2006
Abgenommen am: 02.01.2007